

**Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht**

Band 285

Die Registrierungsoption der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Von

Christian Doepner



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN DOEPNER

Die Registrierungsoption
der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Jens Koch, Köln

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler †

Band 285

Die Registrierungsoption der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Von

Christian Doepner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
hat diese Arbeit im Jahr 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 1614-7626

ISBN 978-3-428-19662-3 (Print)

ISBN 978-3-428-59662-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Das Rigorosum fand im Mai 2025 statt. Rechtsprechung und Literatur konnten bis einschließlich Mai 2025 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem hochgeschätzten Doktorvater, Professor Dr. Jan Lieder, LL. M. (Harvard), dessen Anregungen zur Dissertation in allen Stadien sehr wertvoll waren. Ebenso danke ich Professor Dr. Hanno Merkt, LL. M. (Univ. of Chicago) für die rasche Zweitbegutachtung.

Von Herzen danke ich meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, die mich seit dem ersten Semester bedingungslos unterstützt und dieses Vorhaben ermöglicht haben. Mein tief empfundener Dank gilt auch meiner Verlobten, ohne deren Geduld und liebevolle Zuwendung dieses Projekt neben dem Referendariat nicht zu schaffen gewesen wäre.

Frankfurt am Main, im Juni 2025

Christian Doepner

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
I. Gegenstand der Untersuchung	17
II. Gang der Untersuchung	20
B. Behebung des Publizitätsdefizits der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	22
I. Grundbegriffe und materiellrechtliche Aspekte der Registerpublizität	22
1. Register als künstliche Publizitätsquelle	22
2. Subjekt- und Objektpublizität	23
3. Subjekt- und Objektregister	24
a) Subjektregister	24
b) Objektregister	25
4. Grundlagen der Legitimationswirkungen von Subjekt- und Objektregistern	26
a) Allgemeines	26
b) Legitimationswirkungen der Subjektregister	27
aa) Positive Publizität	28
bb) Negative Publizität	28
cc) Besonderheiten im Vereins- und Genossenschaftsregister	29
c) Legitimationswirkungen der Objektregister	30
aa) Grundbuch und Schiffsregister	30
bb) Gesellschafterliste	31
cc) Aktienregister	32
d) Zwischenergebnis	33
5. Registereintragung als Teil des materiellrechtlichen Tatbestands	33
6. Zusammenfassung	34
II. Grundzüge des Eintragungsverfahrens in einem Subjektregister	35
1. Regelungsstandort	36
2. Gang des Verfahrens	36
a) Anmeldung als verfahrenseinleitender Antrag	36
b) Eintragung als stattgebende Entscheidung des Registergerichts	37
c) Vorgehen bei Eintragungshindernissen	38
aa) Zwischenverfügung	38

bb) Unzulässige Zwischenverfügungen	38
cc) Formlose Beanstandung	39
d) Zwischenergebnis	40
3. Elemente des Registerzwangs	40
a) Anmeldepflichten und ihre Erzwingbarkeit	40
aa) Zwangsgeldverfahren	41
bb) Keine Erzwingbarkeit konstitutiver Eintragungen	42
cc) Negative Publizität als Element des Registerzwangs	43
dd) Zwischenergebnis	43
b) Faktischer Registerzwang	44
aa) Unzulässiger faktischer Registerzwang	44
bb) Gesetzlich angeordneter faktischer Registerzwang	44
cc) Durchsetzbarkeit des zulässigen faktischen Registerzwangs	45
dd) Zwischenergebnis und Bewertung	46
4. Zusammenfassung	46
III. Publizitätsdefizit im Recht von 2023	47
1. Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR	48
2. Zwischenzeitliche legislative Maßnahmen	49
3. Legitimationsdefizite	51
4. Erstreckung der Legitimationswirkungen des Grundbuchs auf die Vertretungs- befugnis	51
5. Zusammenfassung	52
IV. Schaffung einer Registerpublizität für die BGB-Gesellschaft	53
1. Das Gesellschaftsregister im inhaltlichen Kontext des Reformgesetzes	53
2. Rechtspolitische Grundsatzentscheidungen in Bezug auf das Gesellschafts- register	55
a) Eigenes Register statt Gesamtlösung	55
b) Freiwilligkeit der Registerpublizität	56
3. Zusammenfassung	57
C. Die Registrierungsoption in Betrachtung des materiellen Rechts	59
I. Außenrechtsverhältnis der eingetragenen BGB-Gesellschaft	59
1. Publizitätswirkungen der Gesellschaftsregistereintragung	60
a) Gutgläubensschutz entsprechend § 15 HGB	60
b) Ausklammerung des „Fehlens der Kaufmannseigenschaft“	60
c) Publizitätsschutz der Ersteintragung trotz fehlender Anmeldepflicht	62

aa) Wortlautargument	62
bb) Rechtsfolgen- oder Rechtsgrundverweisung?	63
cc) Publizitätsschutz konstitutiver Eintragungen	64
dd) Zwischenergebnis	64
d) Nachhaftungsbegrenzung des ausgeschiedenen Gesellschafters	65
e) Bewertung	66
2. Namensschutz entsprechend dem Firmenrecht	66
3. Pflicht zum Führen eines Rechtsformzusatz	68
4. Abweichung vom Verwaltungssitz durch Vereinbarung eines Vertragssitzes ...	70
5. Publizitätsgetragene Abweichung von der Gesamtvertretungsbefugnis	72
6. Umwandlungsfähigkeit	73
7. Keine Haftungskontinuität und -freizeichnung analog § 28 Abs. 1 und 2 HGB	75
8. Zwischenergebnis	77
II. Gesellschaftsregistereintragung und Entstehung der Gesellschaft	78
1. Begriff der Personengesellschaft	78
a) Mehrseitiger Vertrag zu einem gemeinsamen Zweck	78
b) Leitbildwandel nach dem MoPeG	80
aa) Regelungssystematik und Paradigma der Außengesellschaft	80
bb) Terminologie der Außen- und Innengesellschaft	81
c) Entstehungssystem und Rechtsformbegriff des Personengesellschafts-	
rechts	82
aa) Schuld- und Organisationsvertrag?	82
bb) Von der Gesamthand zum Trennungsprinzip	83
cc) Prinzip des identitätswahrenden Rechtsformwechsels	85
(1) Abgrenzung zur Körperschaft	85
(2) Rechtsformwahl und Rechtsformzwang	86
(a) Maßgeblichkeit der subjektiven Zweckvereinbarung	86
(aa) Mehrheitsentscheidungen	88
(bb) Kein formalisiertes Beschlussverfahren	89
(b) Registereintragung als ggf. objektive Rechtsformvorausset-	
zung	90
(c) Rechtsformen oder Rechtsformvarianten des Personengesell-	
schaftsrechts?	91
d) Zwischenergebnis	92
2. Besonderer Entstehungstatbestand der eingetragenen Gesellschaft bürgerli-	
chen Rechts	93
a) Zweckvereinbarung einer Außengesellschaft bürgerlichen Rechts	93

aa) Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr	93
bb) Vermutung bei Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen	94
cc) Folgerungen für das Verhältnis zur Innengesellschaft	95
b) Zeitpunkt für die Erlangung der Rechtsfähigkeit	97
aa) Theorie der relativen Rechtsfähigkeit	97
bb) Historische Betrachtung	98
(1) Meinungsstand zur bisherigen Rechtslage	98
(2) Übertragbarkeit auf die neue Rechtslage	99
cc) Grundsätzliche Bedenken an einer relativen Rechtsfähigkeit	100
dd) Alleinige Maßgeblichkeit der Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags	101
c) Eintragung bei fehlender Zustimmung	103
aa) Fehler auf Ebene des Gesellschaftsvertrags	103
bb) Fehlende Zustimmung zur Registrierung	105
cc) Rechtsscheinhaftung bei fehlender Zustimmung	106
dd) Zwischenergebnis	107
3. Die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts als eigene Verbandsform ..	107
a) Keine Registrierungsoption ohne Rechtsformoption	108
b) Publizitätsschutz bei freiwilliger Registrierung	109
c) Kein Schwebezustand vor Teilnahme am Rechtsverkehr	109
d) Eigenes materiellrechtliches Außenverhältnis als selbständige Verbandsform	110
e) Registraf Aufnahme und -wechsel stets in Verbindung mit einem Verbandsformwechsel	111
III. Fazit	111
D. Die Registrierungsoption in Betrachtung des Registerverfahrensrechts	113
I. Aufnahme in das Gesellschaftsregister	114
1. Allgemeine Voraussetzungen	114
a) Registerführende Stelle	114
b) Gemeinschaftliches Anmeldeerfordernis	116
aa) Keine Dispositivität durch Mehrheitsklauseln	116
bb) Negative Voreintragungsversicherung	118
cc) Durchsetzung auf Betreiben des Registergerichts	118
dd) Durchsetzung auf Gesellschafterebene	119
(1) Mitwirkungspflichten	119
(a) Mitwirkungspflicht aus der materiellrechtlichen Eintragungsgrundlage	119
(b) Mitwirkungspflicht aus gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht	121

(2) Prozessuale Durchsetzung	122
ee) Zwischenergebnis	122
c) Mitwirkung des Notars	123
aa) Prüfung und Weiterleitung	123
bb) Keine Prüfpflicht bei Übertragung auf andere Stellen	124
2. Besonderheiten bei der Erstanmeldung	125
a) Bedeutung der Pflichtangaben	125
b) Pflichtangaben im Überblick	126
c) Nicht natürliche Personen ausländischen Rechts auf Gesellschafterebene	127
d) Lediglich eintragungsfähige Tatsachen	128
aa) Keine Eintragungsfähigkeit des Gesellschaftsgegenstands	129
bb) Nachfolgevermerke	130
e) Zwischenergebnis	131
3. Publizitätspflichten bei Folgeanmeldungen	132
a) Tatsachenänderungen in Bezug auf die Pflichtangaben	132
b) Transparenzregisterpflichtigkeit	133
4. Kosten	133
5. Zusammenfassung	134
II. Verlassen des Gesellschaftsregisters	135
1. Vollbeendigung und Erlöschen durch Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters	135
2. Statuswechsel	136
a) Einordnung und Regelungszweck	136
b) Regelungsschwerpunkt im Verfahrensrecht	137
aa) Bisheriges Regelungsdefizit	137
bb) Konstitutiver und deklaratorischer Statuswechsel	138
c) Gang des Verfahrens und Prüfungskompetenzen	139
aa) Allgemeines	139
bb) Rolle des Ausgangsregisters	140
cc) Rolle des Zielregisters	142
d) Abgrenzungen	143
aa) Personengesellschaftsrechtlicher Rechtsformwechsel ohne Statuswechsel	143
bb) Verhältnis zum Verfahren der Ersteintragung	143
cc) Verhältnis zur Umwandlung nach dem UmwG	144
dd) Oberbegriff des Rechtsformwechsels?	145
e) Zwischenergebnis	146
3. Bewertung	146

III. Voreintragungserfordernisse	146
1. Allgemeines	147
a) Regelungsstruktur	147
b) Voreintragungserfordernisse als faktischer Registerzwang	148
c) Funktionen der Voreintragungserfordernisse	149
2. Grundbuchpublizität	150
a) Nachweisbeschränkungen des formellen Grundbuchrechts	151
b) Keine Grundbucheintragung ohne Gesellschaftsregistereintragung	152
aa) Doppelte Verfahrenssperre	152
bb) Materiellrechtliche Sperrwirkung	153
c) Regelungen für Bestandsfälle	154
aa) Eintragungen betreffend ein Recht der Bestandsgesellschaft	155
(1) Vorangestellte Richtigstellung	155
(2) Materiellrechtliche Sperrwirkung im Übergangsrecht	156
(3) Teleologische Reduktion beim Ausscheiden aus der Grundbuchpublizität?	157
(a) Gesamtrechtsnachfolge nach Erlöschen der Gesellschaft	157
(b) Rechtsgeschäftliche Veräußerung	159
bb) Veränderung im Gesellschafterbestand einer Bestandsgesellschaft – mit Zwangsgeld durchsetzbare Publizitätspflicht?	161
(1) Wortlautauslegung	162
(2) Durchsetzbare Gesellschaftsregisteranmeldung?	163
cc) Besonderes Verfahren zur Identitätssicherung bei Bestandsfällen	164
dd) Isolierte Umfirmierung	167
(1) Analogie zu Art. 229 § 21 Abs. 2 EGBGB	167
(2) Gefahr des Erschleichens einer Grundbuchposition bei Verzögerungen	168
(3) Unanwendbarkeit des Berichtigungszwangsverfahrens	169
ee) Keine Fortgeltung des § 899a BGB a. F. für Bestandsgesellschaften ...	169
ff) Bestandsgesellschaften aus der Zeit vor Inkrafttreten des ERVGBG ...	171
d) Durchsetzbarkeit der Voreintragung auf Betreiben des Grundbuchamts auch im Übrigen?	171
e) Besonderheiten der gesellschaftsinternen Durchsetzung gegenüber einzelnen Gesellschaftern	173
f) Verfahrensabfolge in der Beurkundungspraxis	174
aa) Grundbuchamtlicher Vollzug vor Gesellschaftsregistereintragung?	175
(1) Nachträgliche Konkretisierung in grundbuchtauglicher Form?	175
(2) Technische Bedenken gegen eine „vorläufige Eintragung“	176
bb) Nachweistauglichkeit der notariellen Erklärung vor Gesellschaftsregistereintragung?	177

(1) Fälle des materiellen Konsensprinzips	178
(2) Fälle des formellen Konsensprinzips	180
cc) Beurkundung des schuldrechtlichen Kausalgeschäfts vor Gesellschaftsregistereintragung?	182
dd) Zusätzlicher Termin in Fällen der doppelten Verfahrensschleife?	183
ee) Zwischenergebnis	183
g) Zusammenfassung zum faktischen Registerzwang der Grundbuchpublizität	184
3. Anteilspublizität	185
a) Gesellschafts- und Handelsregister	185
aa) Keine Eintragung als Gesellschafter einer Personengesellschaft ohne Gesellschaftsregistereintragung	185
(1) Verhältnis zu den Pflichtangaben der Erstanmeldung	186
(2) Eintragungen bei Gesellschafterwechsel	187
(a) Risiken für die Registerkontinuität	187
(b) Sperrwirkung für die gesamte Anmeldung?	188
(c) Nur teilweise Stattgabe oder isolierte Anmeldung	189
(d) Lösung über einen Nachfolgevermerk	189
bb) Regelungen für Bestandsfälle im Handelsregister	190
(1) Teleologische Reduktion beim Ausscheiden aus der Registerpublizität?	190
(2) Teilnahme an Umwandlungsvorgängen als Gesellschafter	191
(3) Analogie bei Teilverfügungen und -zuerwerben?	191
(4) Veränderungen im Gesellschafterbestand eines Bestandsgesellschafters	191
(5) Isolierte Umfirmierung	192
(6) Besonderes Verfahren zur Identitätssicherung der Bestandsgesellschaft	193
cc) Durchsetzbarkeit der Voreintragung durch das Registergericht	193
(1) Keine Erzwingbarkeit der Voreintragung	194
(2) Weitere Risiken aufgrund der Mehrstöckigkeit	194
(3) Zwischenergebnis	195
dd) Zusammenfassung zum faktischen Registerzwang des Gesellschafts- und des Handelsregisters	195
b) Gesellschafterliste	196
aa) Führung der Gesellschafterliste	196
bb) Keine Gesellschafterlisteneintragung ohne Gesellschaftsregistereintragung	197
(1) Sperrwirkung	197
(2) Umwandlungen	198

(3) Isoliertes Löschen des Veräußerers?	198
cc) Regelungen für Bestandsfälle in der Gesellschafterliste	199
(1) Teleologische Reduktion bei Ausscheiden der nicht eingetragenen GbR aus der Gesellschafterliste	200
(a) Listenblockade zu Lasten des Erwerbers?	201
(b) Einziehung und Kaduzierung	201
(2) Veränderung im Gesellschafterbestand der Bestandsgesellschaft	202
(3) Kapitalerhöhung und Übernehmerliste	203
(4) Erfordernis einer Registrierungs- oder Zwischenliste?	204
(a) Registrierungsliste bei isolierter Umfirmierung	204
(b) Keine Zwischenliste bei anlassbezogener Registrierung	205
(c) Ausnahme bei Umwandlungen der GbR?	206
(d) Zuständigkeiten für die Registrierungs- oder Zwischenliste ...	207
(5) Voreintragungserfordernis bei anderweitigen Listeneinreichungen?	208
(6) Besonderes Verfahren zur Identitätssicherung	209
(a) Mitwirkungspflichtige Personen	210
(b) Zeitpunkt und Adressat	210
(c) Verzicht bei anderweitig gewährleisteter Identitätssicherung	210
dd) Durchsetzbarkeit der Voreintragung durch das Registergericht	211
ee) Verfahrensabfolge in der Beurkundungspraxis	212
(1) Vollzug eines Anteilskaufs vor Registrierung?	212
(a) Vorziehung der Listenerstellung und -einreichung	212
(b) Vorziehung der Beurkundung der dinglichen Anteilsübertragung	214
(c) Ausnahme von der notariellen Amtsgewährungspflicht zur Sicherung des Gutgläubenserwerbs?	215
(2) Beurkundung des schuldrechtlichen Kausalgeschäfts vor Registrierung?	216
(3) Zwischenergebnis	217
ff) Zusammenfassung zum faktischen Registerzwang der Gesellschafterliste	217
c) Aktienregister	218
aa) Keine Aktienregistereintragung ohne Gesellschaftsregistereintragung	219
bb) Veränderung im Gesellschafterbestand einer Bestandsgesellschaft	219
cc) Teleologische Reduktion bei Ausscheiden der nicht eingetragenen GbR aus dem Aktienregister?	220
dd) Doppel- oder Nichtzuordnungen von Aktien im Aktienregister	221
ee) Aufstockungen und Teilveräußerungen bei einer Bestandsgesellschaft	222
ff) Zusammenfassung zum faktischen Registerzwang des Aktienregisters	222

4. Faktischer Registerzwang des Transparenzregisters?	223
5. Bewertung	224
IV. Auswirkungen auf den Zivilprozess	225
1. Erkenntnisverfahren	226
2. Zwangsvollstreckungsverfahren	226
a) Registrierung nach Titelerteilung	227
aa) Gesetzliche Nachweiserleichterung	227
bb) Probleme bei Abweichungen im Gesellschafterbestand	228
cc) Analogie für die Registrierung einer OHG?	229
dd) Bestandstitel	229
b) Statuswechsel nach Titelerteilung	230
c) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	230
aa) Nicht eingetragene Gesellschaft als Vollstreckungsgläubigerin	230
bb) Nicht eingetragene Bestandsgesellschaft als Vollstreckungsschuld- nerin	231
(1) Durchsetzbarkeit der Voreintragung	231
(a) Verschiedene Lösungsansätze	231
(b) Insbesondere: Analogie zu § 14 GBO unter Verzicht auf die Richtigstellung	232
(2) Identitätsnachweis gegenüber dem Grundbuchamt	233
(3) Zwischenergebnis	234
3. Zusammenfassung	235
V. Fazit	235
E. Bewertung und Ausblick	237
I. Rezeption in der Praxis	237
II. Plädoyer für eine Registerzusammenführung	239
F. Thesen	241
Literaturverzeichnis	246
Sachregister	261

A. Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung

Wegen ihrer Zweckoffenheit eignet sich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts¹ für verschiedene Arten mitgliedschaftlicher Verbände.² Als Teilnehmerin im Rechts- und Wirtschaftsverkehr erfüllt sie in Form einer Außengesellschaft schon seit Langem eine mit Personenhandelsgesellschaften vergleichbare, unternehmerische Funktion, denn ihr Anwendungsbereich reicht von Zusammenschlüssen Kleingewerbetreibender über Poolverträge und Unterbeteiligungen³ bis hin zu Gelegenheitsgesellschaften wie Bau-Arbeitsgemeinschaften, Emissions- oder Kreditvergabekonsortien.⁴ Auf der anderen Seite kann die GbR den Gesellschaftern in Form einer Innengesellschaft zur Regelung interner Verhältnisse dienen, wobei sie gegenüber dem Rechtsverkehr nicht in Erscheinung tritt. Ein solches Rechtsverhältnis wird oftmals konkludent eingegangen. Den Beteiligten ist wohlhmöglich sogar nicht bewusst, dass sie sich als Gesellschaft im Sinne des BGB organisiert haben. Die Innengesellschaft weist nämlich ein nicht weniger breites Anwendungsfeld auf: Zu solchen Gesellschaften des täglichen Lebens zählen typischerweise etwa Wohn-, Urlaubs- oder Tippgemeinschaften.⁵

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts⁶ war neben der Zweckoffenheit eine weitere Eigenschaft für die Flexibilität der Rechtsform wesentlich: ihre fehlende Transparenz. Anders als die Personenhandelsgesellschaften war die GbR nicht etwa zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Sie konnte dauerhaft außerhalb der Registerpublizität bestehen, ohne dass die Gesellschafter etwa das Zwangsgeld eines Registergerichts zu befürchten hatten. Grund dafür war, dass es schlicht keine Möglichkeit gab, die GbR *primär* in ein Subjektregister eintragen zu lassen.

¹ Im Folgenden auch „BGB-Gesellschaft“ oder „GbR“, wobei darüber hinaus zwischen Innen- und Außengesellschaft sowie zwischen eingetragener und nicht eingetragener Gesellschaft differenziert werden kann.

² *Servatius*, GbR, 2023, BGB § 705 Rn. 6; *C. Schäfer*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, § 705 Rn. 6; *Feist*, AcP 2016, 265 ff.; *Servatius*, in: Henssler/Strohn, 6. Aufl. 2024, BGB § 705 Rn. 1.

³ *Armbrüster*, in: C. Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, § 3 Rn. 29; *Roßkopf/Hoffmann*, ZPG 2023, 14 (15).

⁴ *Jeep/Schnülle-Weingart*, BB 2024, 963 (963 f.).

⁵ *Schulteis*, GWR 2021, 112 (119); *Armbrüster*, in: C. Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, § 3 Rn. 29; *Fleischer*, DStR 2021, 430 (438).

⁶ Auch: „Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz“; Gesetz vom 10.8.2021 – BGBl. I 2021, Nr. 53 vom 17.8.2021, S. 3436; im Folgenden „MoPeG“.

Die Kehrseite waren erhebliche Risiken für den Rechtsverkehr, weshalb auch von einem *Publizitätsdefizit* zu sprechen war. Denn als registerlose Rechtsform eignete sich die GbR beispielsweise als Vehikel für Firmenbestattungen. Gesellschaften konnten nach ihrem Wechsel in das Rechtskleid der GbR liquidationslos zum Erlöschen gebracht werden. Besonders prekär wurde das Publizitätsdefizit der GbR, als der BGH⁷ im Jahr 2001 rechtsfortbildend die Rechtsfähigkeit der Außengesellschaft bürgerlichen Rechts anerkannte. Eine rechtsfähige Gesellschaft kann publizitätspflichtige Rechtsobjekte erwerben, die ihrerseits in Objektregistern (etwa dem Grundbuch oder der Gesellschafterliste einer GmbH) geführt werden. Doch wie sollte eine Grundbuchposition oder ein GmbH-Geschäftsanteil der publizitätslosen BGB-Gesellschaft registertechnisch zugeordnet werden, wenn nicht nach gängiger Systematik auf die schon bestehende Eintragung des Rechtssubjekts im jeweiligen Subjektregister (etwa dem Handelsregister oder dem Partnerschaftsregister) verwiesen werden konnte? Mangels Registerpublizität der GbR wäre eine derartige Bezugnahme ins Leere gelaufen.

Es folgten punktuelle legislative Anpassungen im Recht der jeweiligen Objektregister, wonach die fehlende Publizität der GbR meist über ihren Gesellschafterbestand zu mediatisieren war. Die Gesellschafter selbst waren durch Eintragung ihrer Namen, ihres Geburtsdatums und ihres Wohnorts in das jeweilige Objektregister aufzunehmen, um auf diese Weise eine Identifizierung der publizitätslosen GbR zu ermöglichen. Schnell stellte sich heraus, dass diese Behelfslösungen keine hinreichende Rechtssicherheit herstellen konnten. Ein Objektregister ist schon seiner Konzeption nach nicht ohne Weiteres zur belastbaren Vermittlung von Subjektpublizität geeignet, denn es fehlt ihm schon an den passenden Legitimationswirkungen.

Es verwundert daher nicht, dass die Schaffung einer selbstständigen Subjektpublizität für die GbR zum zentralen Bestandteil der jüngsten Reform des Personengesellschaftsrecht wurde. Seit ihrem Inkrafttreten des MoPeG am 1.1.2024 steht der GbR mit dem Gesellschaftsregister ein eigenes Subjektregister zur Verfügung, das – ähnlich wie schon das Partnerschaftsregister – in seiner Architektur unverkennbar an diejenige des Handelsregisters angelehnt ist. Das markante Alleinstellungsmerkmal des Gesellschaftsregister besteht in der grundsätzlichen *Registrierungsoption*⁸. Den Gesellschaftern soll im Grundsatz freistehen, ob sie ihre Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden oder – wie

⁷ BGH, Urteil vom 29.1.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341 = DNotZ 2001, 234, Anmerkung: *Schemmann*.

⁸ Zu dem Begriff der „Registrierungsoption“: *Servatius*, GbR, 2023, BGB § 705 Rn. 7. *Krafka*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.4.2025, BGB § 707 Rn. 6 spricht von „(mittelbarem) Registrierungszwang“. Der Begriff „Registrierung“ findet sich auch an anderer Stelle im Sprachgebrauch des Gesetzgebers wieder, vgl. etwa § 20a BeurkG. Von einer „Registrierungspflicht“ spricht im Zusammenhang mit dem Zentralen Vorsorgeregister *Sander*, in: BeckOK BNotO, 11. Ed. 1.2.2025, BNotO § 15 Rn. 28. Hingegen würde der Begriff „Registeroption“ der Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Registern entsprechen, nicht aber der hier diskutierten Entscheidung für oder gegen die Aufnahme in die Registerpublizität als solche.

nach bisheriger Rechtslage – publizitätslos am Rechtsverkehr teilnehmen.⁹ Damit hat der Gesetzgeber neben der neu geschaffenen, eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGmbH) die publizitätslose Form der BGB-Außengesellschaft erhalten. In der Folge sind seit dem 1. 1. 2024 sowohl registrierte als auch nicht registrierte Gesellschaften bürgerlichen Rechts als dauerhafte, rechtsfähige Akteure im Rechtsverkehr anzutreffen.

Die Registrierungsoption ist nicht schrankenlos gewährleistet. Eine einmal erlangte Registerpublizität kann nicht mehr liquidationslos abgegeben werden. Zudem hat der Gesetzgeber materiell- und verfahrensrechtliche Anreize und Voraussetzungen geschaffen, um die Gesellschafter zu einer Anmeldung zum Gesellschaftsregister zu motivieren oder faktisch sogar dazu zu zwingen. Zentral und regelungstechnisch neu¹⁰ ist vor allem der Ansatz, die vorherige Eintragung im Gesellschaftsregister explizit zur verfahrensrechtlichen Voraussetzung für die anschließende Bezugnahme in einem Objektregister zu machen.

Eine eingehende Untersuchung der Registrierungsoption und ihrer Grenzen erschien daher geboten. Der Rechtspraxis stellt sich spätestens seit dem 1. 1. 2024 die Frage, ob sich in Bezug auf die Rechtsformwahl Änderungen der für und gegen die GmbH als Rechtsform sprechenden Gründe ergeben haben. Diejenigen Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die bereits publizitätspflichtige Rechte halten und etwa noch nach dem Recht von 2023 im Grundbuch eingetragen sind, kommen um eine Auseinandersetzung mit der Problematik nicht herum. Immobilien- und Beteiligungsgesellschaften müssen sich früher oder später eingehend mit der Registrierungsoption auseinandersetzen. Aufgrund der zahlreichen Bestandsgesellschaften¹¹ wird der Übergang der alten in die neue Rechtslage Rechtsprechung und Praxis noch einige Jahre – wenn nicht sogar Jahrzehnte – lang beschäftigen. Dabei sind zahlreiche offene Rechtsfragen zu klären.

Aus dogmatischer Sicht erschien die Auseinandersetzung mit der Materie reizvoll, weil sie die Schnittstelle von materiellem Personengesellschaftsrecht und Registerverfahrensrecht beleuchtet. Bisherige Abhandlungen stellen diesen Grenzbereich entweder nur im Überblick dar oder legen den Fokus auf ausgewählte Wechselwirkungen mit Objektregistern.¹² Das hiesige Werk kann sich als Ausarbeitung größeren Formats umfassend mit den Wechselwirkungen sämtlicher Objektregister mit dem Gesellschaftsregister auseinandersetzen. Die Untersuchung möchte auf diese Weise gesamtheitliche Schlussfolgerungen aus dem neuen Regelungsansatz ziehen. Indem die Grenzen der Registrierungsoption der Gesellschaft bürgerlichen Rechts erschöpfend elaboriert werden, kann der Rechtspraxis die

⁹ Herrler, in: MHdB GesR I, 6. Aufl. 2024, § 8 Rn. 4, 7.

¹⁰ Wimmer, DZWIR 2020, 379 (380); Fleischer, DStR 2021, 430 (433).

¹¹ Allein im Grundbuch dürfte es hunderttausende Bestandsgesellschaften geben: Wobst, ZPG 2023, 58 (59); Begründung MoPeG-RegE (BT-Drucksache 19/27635), 299 f.

¹² Eine umfassendere Untersuchung findet sich indes in der jüngst erschienenen Monographie von Boguslawski, Gesellschaftsregister und eGmbH nach dem MoPeG, 2024, 123 ff.